

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
(16. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/43 –**

**Entwurf eines Gesetzes
zu der Zweiten Änderung
des Übereinkommens vom 25. Februar 1991
über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen
(Zweites Espoo-Vertragsgesetz)**

A. Problem

Das Übereinkommen vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Übereinkommen) verpflichtet dazu, vor der Zulassung im Einzelnen näher bestimmter industrieller und infrastruktureller Großvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung unter Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit anderer möglicherweise betroffener Vertragsstaaten durchzuführen, wenn ein solches Vorhaben erhebliche nachteilige grenzüberschreitende Auswirkungen auf die Umwelt erwarten lässt. Deutschland hat dieses Übereinkommen und dessen erste Änderung aus dem Jahr 2001 am 8. August 2002 ratifiziert.

Im Rahmen der dritten Vertragsstaatenkonferenz in Cavtat (Kroatien) haben die Vertragsparteien am 4. Juni 2004 eine Zweite Änderung des Espoo-Übereinkommens beschlossen; sie zielt darauf ab, das Übereinkommen inhaltlich und redaktionell mit anderen internationalen Vereinbarungen und EU-rechtlichen Vorgaben zur Überprüfung der Umweltverträglichkeit, zur Öffentlichkeitsbeteiligung und zum Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten in Einklang zu bringen.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation der Zweiten Änderung des Espoo-Übereinkommens geschaffen werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Ratifikation der Zweiten Änderung des Espoo-Übereinkommens keine zusätzlichen Kosten. Da den aus dieser Änderung des Espoo-Übereinkommens resultierenden rechtlichen Verpflichtungen bereits durch das geltende inländische Recht entsprochen wird, ist weder für den Bund noch für die Länder oder Gemeinden ein erhöhter Verwaltungsaufwand zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf – Drucksache 16/43 – unverändert anzunehmen.

Berlin, den 18. Januar 2006

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Petra Bierwirth
Vorsitzende

Andreas Jung (Konstanz)
Berichterstatter

Dr. Matthias Miersch
Berichterstatter

Horst Meierhofer
Berichterstatter

Lutz Heilmann
Berichterstatter

Sylvia Kotting-Uhl
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Andreas Jung (Konstanz), Dr. Matthias Miersch, Horst Meierhofer, Lutz Heilmann und Sylvia Kotting-Uhl

I.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/43 – wurde in der 8. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. Dezember 2005 an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen.

II.

Das Übereinkommen vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Übereinkommen) verpflichtet dazu, vor der Zulassung im Einzelnen näher bestimmter industrieller und infrastruktureller Großvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung unter Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit anderer möglicherweise betroffener Vertragsstaaten durchzuführen, wenn ein solches Vorhaben erhebliche nachteilige grenzüberschreitende Auswirkungen auf die Umwelt erwarten lässt. Deutschland hat dieses Übereinkommen und dessen erste Änderung aus dem Jahr 2001 am 8. August 2002 ratifiziert.

Im Rahmen der dritten Vertragsstaatenkonferenz in Cavtat (Kroatien) haben die Vertragsparteien am 4. Juni 2004 eine Zweite Änderung des Espoo-Übereinkommens beschlossen; sie zielt darauf ab, das Übereinkommen inhaltlich und redaktionell mit anderen internationalen Vereinbarungen und EU-rechtlichen Vorgaben zur Überprüfung der Umweltverträglichkeit, zur Öffentlichkeitsbeteiligung und zum Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten in Einklang zu bringen.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation der Zweiten Änderung des Espoo-Übereinkommens geschaffen werden.

III.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf – Drucksache 16/43 – in seiner Sitzung am 18. Januar 2006 beraten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** wies darauf hin, dass Deutschland das Espoo-Übereinkommen als erster Vertragsstaat ratifiziert habe. Diese Vorreiterrolle gelte es fortzuführen. Die Zweite Änderung des Espoo-Übereinkommens ziele insbe-

sondere darauf ab, das Übereinkommen an anderes europäisches Recht, in erster Linie die UVP-Richtlinie, anzugleichen. Da die Zweite Änderung des Espoo-Übereinkommens inhaltlich bereits in inländisches Recht umgesetzt sei, halte man deren Ratifizierung für unproblematisch. Dem Gesetzentwurf werde zugestimmt.

Die **Fraktion der SPD** hob hervor, dass den aus der Zweiten Änderung des Espoo-Übereinkommens resultierenden rechtlichen Verpflichtungen bereits durch das geltende inländische Recht entsprochen werde. Zur Ratifizierung der Novelle bedürfe es eines förmlichen Vertragsgesetzes. Gegen den Gesetzentwurf bestünden vor diesem Hintergrund keine Bedenken.

Die **Fraktion der FDP** erklärte, sie halte die Verankerung des Durchführungsausschusses im Espoo-Übereinkommen selbst für nicht notwendig; es stehe zu befürchten, dass hierdurch ein zusätzlicher bürokratischer Aufwand hervorgerufen werde. Dennoch stimme man dem vorliegenden Gesetzentwurf zu, zumal den aus der Zweiten Änderung des Espoo-Übereinkommens resultierenden rechtlichen Verpflichtungen bereits durch das inländische Recht entsprochen werde.

Die **Fraktion DIE LINKE.** stellte kritisch fest, dass die Bundesrepublik Deutschland bereits seit längerem keine Vorreiterrolle mehr beim Umweltschutz unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger spiele. Ein Beispiel hierfür sei ihr Verhalten hinsichtlich der Umsetzung der Aarhus-Konvention; diese hätte auch ohne EU-Richtlinie umgesetzt werden können, und selbst die Umsetzung der entsprechenden EU-Richtlinie erfolge nicht fristgerecht. Dem vorliegenden Gesetzentwurf werde zugestimmt.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** entgegnete, es bestehe kein Anlass, die im internationalen Vergleich bestehende Vorreiterrolle Deutschlands im Hinblick auf den Umweltschutz in Frage zu stellen; insofern werde der von der Fraktion DIE LINKE. vertretenen Auffassung widersprochen. Hinsichtlich der Umsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfs bestünden keinerlei Probleme, die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stimme diesem selbstverständlich zu.

Der Ausschuss beschloss einstimmig, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf – Drucksache 16/43 – unverändert anzunehmen.

Berlin, den 18. Januar 2006

Andreas Jung (Konstanz)
Berichterstatter

Dr. Matthias Miersch
Berichterstatter

Horst Meierhofer
Berichterstatter

Lutz Heilmann
Berichterstatter

Sylvia Kotting-Uhl
Berichterstatterin